

Satzung des Vereins: „Städtepartnerschaften der Stadt Witzenhausen e.V.“

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Verein ist ein Verein bürgerlichen Rechts.
2. Der Verein führt den Namen
„Städtepartnerschaften der Stadt Witzenhausen e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Witzenhausen. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die bestehenden Städtepartnerschaften der Stadt Witzenhausen mit den Städten
 - Saint Vallier (Frankreich, sog. Dreierbund mit Filton),
 - Filton (Großbritannien, sog. Dreierbund mit Saint Vallier),
 - Vignola (Italien)
 - und Kayunga (Uganda)zu koordinieren, zu pflegen, zu vertiefen und zu gestalten und der Stadt Witzenhausen Vorschläge für weitere Städtepartnerschaften zu unterbreiten.

Ziel ist, in den jeweiligen Städten das Verständnis für gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche und politische Unterschiede und Gemeinsamkeiten herzustellen und so einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten, die Entwicklung von Freundschaften der Menschen untereinander durch gegenseitige Besuche und gemeinsame Aktivitäten zu fördern.

2. Der Verein verfolgt diesen Zweck durch eigene Maßnahmen oder durch Mitarbeit bei Einrichtungen und Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und wird auf gemeinnütziger Grundlage durchgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (im Folgenden Mitgliedsorganisationen genannt) werden durch die per Gesetz oder Satzung festgelegten vertretungsberechtigten Personen vertreten.
Die Stadt Witzenhausen, vertreten durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister, ist geborenes Vereinsmitglied.
2. Der Verein führt eine Mitgliederliste.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
Das neue Mitglied wird in die Mitgliederliste aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu senden.
6. Voraussetzung für einen Ausschluss ist eine Zuwiderhandlung gegen die in § 2 genannten Vereinszwecke oder die sonstige Nichterfüllung von satzungsmäßigen Pflichten. Vor einem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit 2/3-Mehrheit zu treffen, zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.
7. Erloschene Mitgliedschaften werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 besondere Rolle der Stadt Witzenhausen

Die Stadt Witzenhausen unterstützt den Verein durch Sach- und Geldmittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes. Erfolgt die Unterstützung durch die Stadt Witzenhausen nach Satz 1, ist sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Jahr befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Durchführung des Vereinszwecks Mitgliedsbeiträge.
2. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages muss spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist erwünscht.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr. Die Festlegung und die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Über die Reduzierung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds mit 2/3-Mehrheit. Die Reduzierung oder der Erlass kann an Bedingungen geknüpft oder zeitlich befristet werden. Das Mitglied ist über die Vorstandsentscheidung zu informieren.
5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verbleibt der für das Geschäftsjahr gezahlte oder zu zahlende Mitgliedsbeitrag dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind vorrangig berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, insbesondere den Arbeitsgruppen, teilzunehmen und können Ermäßigungen bei kostenpflichtigen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder sowie die in § 9 Nr. 3 benannte Mitglieder von Mitgliedsorganisationen können in alle Ämter und Funktionen der Vereinsorgane gewählt oder berufen werden.
3. Die Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinssatzung.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den in § 2 genannten Vereinszweck zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vereinsvorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - Genehmigung der geprüften Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Festlegung von allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - Auflösung des Vereins.
3. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gleichberechtigt mit jeweils 1 Stimme an. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Mitgliedsorganisationen werden durch ihre per Gesetz oder Satzung festgelegten vertretungsberechtigten Personen (in der Regel Vorsitzende/er und Vertreter/innen) vertreten. Jeder Mitgliedsorganisation stehen maximal 2 Stimmen zu. Stimmberechtigte Personen von Mitgliedsorganisationen können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder ihrer Organisation übertragen. Dies ist schriftlich anzuzeigen. Die Identität einer Person ist auf Verlangen nachzuweisen.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung zu seinen Gunsten oder zu Gunsten einer von ihm vertretenen juristischen Person erfolgen soll.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
6. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen.

8. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum Tag vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand zu richten. Über die Zulassung von verspätet eingereichten Anträgen entscheidet der Vorstand zu Beginn der Jahreshauptversammlung. Abgelehnte oder erstmalig in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung genommen. Anträge sollen von dem/der Antragsteller/in begründet werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Findet in der Jahreshauptversammlung gleichzeitig auch eine Vorstandswahl statt, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine aus drei Personen bestehende Wahlkommission, die die Versammlung für die Durchführung der Wahl bis zur Wahl des neuen Vorstands verantwortlich leitet.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
12. Abstimmungen erfolgen offen mittels der Stimmkarte. Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll kann bei Bedarf von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) den Leiter/innen der vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen
 - f) einem/einer Vertreter/in des Magistrats der Stadt Witzenhausen, der/die für die Dauer der Legislaturperiode vom Magistrat entsandt wird.
2. Die unter 1a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Nach außen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und damit geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beiden Vorstandsmitgliedern wird ein Einzelvertretungsrecht eingeräumt.

4. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle gefertigt. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen oder Institutionen, insbesondere Mitglieder von Arbeitsgruppen, beiziehen.
5. Zur Planung, Einrichtung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten richtet der Vorstand folgende ständige Arbeitsgruppen (AG) ein:
 - AG Saint Vallier
 - AG Filton
 - AG Vignola
 - AG KayungaWeitere Arbeitsgruppen können bei Bedarf eingerichtet werden.
6. Der Vorstand bestellt die Leiter/innen der AG nach Vorschlag der jeweiligen AG. Die Leiter/innen müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann kommissarische Leiter/innen bestellen. Der Vorstand gibt den AG eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der/die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Auszahlungsanordnungen sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mit zu zeichnen.
2. Der/die Kassenwart/in erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und legt sie mit den Belegen den Kassenprüfern vor.

3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Kasse durch die zwei (2) gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl eines (1) ist möglich.

§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 1/2 der Vereinsmitglieder notwendig. Wird die für die Anwesenheit notwendige Mindestzahl der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss ist mit 2/3-Mehrheit zu treffen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Witzenhausen mit der Maßgabe, es ausschließlich zum Zweck der Pflege von Städtepartnerschaften zu verwenden.
Rechte der Vereinsmitglieder am Vereinsvermögen erlöschen mit der Vereinsauflösung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2015 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Witzenhausen, 14. März 2015